

bezeichneten. Im Nürnberger Urteil wurde eine neue Art von Verbrechen charakterisiert, die ich *crimen laesae humanitatis* nennen würde. Das Wesen dieses Verbrechens besteht darin, daß es die Grundrechte des Menschen verletzt. Ich habe seinerzeit die Garantien dagegen als *magna Charta dignitatis hominum* bezeichnet.

Die *crimina laesae humanitatis* — die dagegen verstößenden Taten — lassen sich in folgenden vier Grundsätzen zusammenfassen:

- Niemand darf gerichtlich verfolgt oder getötet werden nur deshalb, weil er Angehöriger eines bestimmten Volkes ist.
- Niemand darf gerichtlich verfolgt oder getötet werden nur deshalb, weil er einer bestimmten Rasse angehört.
- Niemand darf gerichtlich verfolgt oder getötet werden nur deshalb, weil er sich zu einem Glauben bekennt.
- Niemand darf gerichtlich verfolgt oder getötet werden nur deshalb, weil er eine bestimmte politische Gesinnung hat.

Das sind jene elementaren Menschenrechte, denen das Primat vor dem inneren Gesetz des Staates zukommt. Wer gegen sie verstößt, begeht ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Dr. HARRI HARRLAND, komm. Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR

Zur Entwicklung der Kriminalität und zu einigen Problemen ihrer wirksamen Bekämpfung

Wenn man sich bei der Auswertung der Kriminalstatistik¹ auch vor übereilten Schlußfolgerungen und Prognosen hüten muß², so erfordern doch einige Entwicklungstendenzen Aufmerksamkeit, mit denen verschiedene Probleme einer wirksamen Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität verbunden sind. Systematisiert man die statistischen Angaben einer längeren Periode, so verstärkt sich der Eindruck, daß sich die Tendenzen in der Kriminalitätsbewegung verändert haben³ *. Der zunächst sehr schnelle Rückgang der festgestellten Kriminalität hält seit Mitte der fünfziger Jahre nicht mehr an. Seither ist, trotz zeitweiliger Schwankungen, zwar kein Anstieg eingetreten — die Gesamtzahlen (*Tabelle 1*) könnten eher zur Annahme

Tabelle 1

Festgestellte Straftaten

Jahr	Straftaten insgesamt	1946 = 100	1950 = 100	1957 = 100	Belastungsziffer*
1946	500 446	100	217,3	295,1	2 771
1950	230 263	46,0	100	135,8	1 252
1957	169 557	33,9	73,6	100	968
1958	186 138	37,2	80,3	109,7	1 073
1959	156 970	31,4	68,1	92,5	907
1960	139 021	27,8	60,4	81,9	806
1961	148 502	29,7	64,5	87,5	867
1962	162 280	32,4	70,5	95,7	949
1963	163 999	32,8	71,2	96,7	956
1964	138 350	27,6	60,1	81,6	814
1965	128 661	25,7	55,9	75,9	756

* je 100 000 der mittleren Bevölkerung.

1 Vgl. Statistisches Jahrbuch der Deutschen Demokratischen Republik 1966, S. 575 ff.

2 Bekanntlich sind die Ergebnisse der Kriminalstatistik weitgehend von der Feststellung und Aufdeckung von Strafrechtsverletzungen abhängig — wie sie ja überhaupt nicht unbeeinflußt von der nicht immer einheitlichen Verfolgung der Kriminalität bleiben können.

3 Vgl. u. a. Harrland, „Die Kriminalität in den beiden deutschen Staaten im Jahre 1960“, NJ 1961 S. 561 ff.; „Die Kriminalität in der DDR und in Westdeutschland im Jahre 1961“, NJ 1962 S. 727 ff.; „Entwicklung und Bekämpfung der Kriminalität im Spiegel der Statistik“, NJ 1965 S. 401 ff. und 435 ff.

Ich bin überzeugt, daß die nach dem letzten Kriege durchgeführten Prozesse gegen Kriegsverbrecher diese Grundsätze im Rechtsbewußtsein der Völker verankert haben.

Es ist kein Zufall, daß Rechtstheoretiker, die im Dienste des Imperialismus stehen, sich dem Nürnberger Urteil widersetzen und alle nur möglichen Einwände erheben, um seine moralische und politische Bedeutung abzuschwächen. Im Zeichen eines juristischen Nihilismus oder eines absoluten Relativismus bezüglich aller menschlichen Werte wollen sie uns darüber belehren, daß es unmöglich sei, eine echte Antwort auf die Frage zu geben, welches in einer bestimmten historischen Situation die richtige Sozialordnung ist. Diese Doktrin behauptet hartnäckig, daß es unmöglich sei, sachgemäße Kriterien festzulegen, nach denen die in einem Staat geltenden Gesetze und folglich auch die Gehorsamspflicht des Staatsbürgers diesen gegenüber beurteilt und bewertet werden können.

Über das Juristische hinaus verpflichtet uns die gegenwärtige Situation, die verschiedenartigen Formen des neuen Faschismus, wo immer sie zum Vorschein kommen und unter welcher Tarnung auch immer sie durchzukommen suchen, entschieden zu bekämpfen. Nicht nur um den Rückblick geht es heute, sondern vor allem um den Ausblick in die Zukunft.

eines lediglich verlangsamten weiteren Rückganges verleiten —, jedoch macht eine differenzierte Beobachtung die Schwierigkeit und Kompliziertheit des Unterfangens, die Kriminalität in den nächsten Jahren weiter zurückzudrängen, recht deutlich. Schon die Unterscheidung der festgestellten Straftaten nach wesentlichen Deliktgruppen (*Tabelle 2*) wirft einige Probleme auf.

Entwicklungstendenzen bei einigen Deliktgruppen

Trotz der zahlenmäßigen Abnahme der registrierten Eigentumsdelikte in den letzten Jahren wäre es voreilig, daraus auf eine Reduzierung dieser Kriminalität (rund 59 Prozent aller festgestellten Straftaten des Jahres 1965) zu schließen. Bereits 1960 wurden weniger Delikte dieser Art gezählt. Die zeitweise erheblichen Schwankungen des jährlichen Anfalls der registrierten Eigentumsdelikte waren hauptsächlich verfolgungs- und erfassungsbedingt. Die schnelle Entwicklung der gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege führte zunächst (insbesondere seit 1960) dazu, daß mehr geringfügige Delikte dieser Art als früher als Straftaten aufgegriffen und verfolgt wurden¹. Seit 1964 wird sorgsamer zwischen Straftat und Nichtstrafat unterschieden, ohne daß in dieser Beziehung eine allorts einheitliche Praxis gesichert wäre, was beim gegenwärtigen Rechtszustand recht schwer ist². Die Zahl der Delikte mit höheren Schadenssummen (etwa 200 und mehr MDN) blieb in den letzten Jahren ziemlich konstant. Bei einer verantwortungsbewußten Einschätzung wird man also nicht auf einen Rückgang der Eigentumskriminalität während der letzten Jahre schlußfolgern dürfen. Wenn es auch keinerlei Anzeichen für einen Anstieg gibt, so darf doch nicht übersehen werden, daß heute noch nicht wenige schwere Verbrechen dieser Art aus kleinbürgerlicher Raffgier und Prunksucht geboren werden. So notwendig die unterschiedene Bekämpfung solcher Delikte mit den Mitteln des Straf-

« Vgl. Harrland, NJ 1965 S. 436 ff. B. Ebinda.